

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen der 3. Konsultation im "Verfahren zur Festlegung zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub)."

Wir nutzen die Möglichkeit um, zusätzlich zum beigefügtem Excel-Tool, auf die folgenden zwei Punkte hinzuweisen:

Umsetzungsfrist und zeitlicher Rahmen:

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber weisen mit Nachdruck darauf hin, dass der im Einführungsszenario vorgesehene Zeitrahmen angesichts der hohen Komplexität der Umstellung nicht realistisch umsetzbar ist. Ohne eine substanzielle Anpassung des Zeitplans drohen erhebliche Risiken für die erfolgreiche Umsetzung und die Stabilität des Gesamtprozesses.

Es ist uns ein Anliegen an dieser Stelle nochmals und wiederholt auf die gemessen am Leistungsumfang extrem kurze Implementierungsfrist, insbesondere aber nicht nur für die designierten Betreiber des Hubs, hinzuweisen. Angesichts des von der BNetzA zeitlich in Ausblick gestellten Vorliegens des rechtskräftigen Festlegungsbeschlusses, der Veröffentlichung der notwendigen Format- und Schnittstellenspezifikation und dem im BDEW Dokument "Einführungsszenario zur Produktivsetzung des MaBiS-Hub" genannten Daten für die Inbetriebnahme zu Zwecken der Einführung und Stabilisierung am Markt verbleibt in Verbindung mit nur bedingt beschleunigbaren Verfahrensschritten wie Ausschreibung, Auditierung und Testierung für die eigentliche Entwicklung des Hubs ein Zeitraum, dessen Auskömmlichkeit berechtigt in Frage gestellt werden kann.

Kostenanerkennung:

Die Höhe der Betriebskosten (OPEX) können sich ersten Abschätzungen zufolge auf erhebliche Größenordnungen belaufen. Diese Kosten sollten refinanzierbar sein, da es sich bei dem Betrieb des MaBiS-Hubs um einen regulatorischen Auftrag handelt. Deshalb schlagen wir vor, resultierende OPEX (insbesondere interne und externe Infrastrukturkosten sowie Personalkosten) als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (dnbK) zu behandeln. Andernfalls führt die Anwendung des Budgetprinzips dazu, dass diese Kostenpositionen nicht refinanziert werden. In diesem Sinne schlagen wir folgende Formulierung für die Festlegung vor:

"Die entstehenden Mehrkosten im Betriebsaufwand des MaBiS-Hubs der Jahre 2026 bis einschließlich 2028 gelten ab dem 01.01.2026 als dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteil i.S.d. § 11 Absatz 2 Satz 2 und 4 ARegV. Die Mehrkosten umfassen ebenfalls die zusätzlich anfallenden Personalkosten der Jahre 2026 bis 2028.

Jeder Übertragungsnetzbetreiber darf seine Erlösobergrenze in Hinblick auf den entstehenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteil jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres 2026 bis 2028 anpassen. Die Differenz zwischen den ansetzbaren Plankosten und den Übertragungsnetzbetreibern entstehenden tatsächlichen Kosten bis 2028 (Istkosten) haben die Übertragungsnetzbetreiber jährlich zu ermitteln und auf ihren Regulierungskonten zu verbuchen".

Wir stehen gerne für weitere Rückfragen zum Austausch und zur Erarbeitung eines alternativen Zeitplans zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH, 50Hertz Transmission GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW